



JRS • Witzlebenstr. 30 A • 14057 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat V b 2
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

nur per email: Vb2@bmas.bund.de

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland
ist ein Werk der Deutschen Provinz der
Jesuiten K.d.ö.R.

Stefan Keßler

Referent für Politik und Recht / Policy Officer

Witzlebenstr. 30A • 14057 Berlin • Germany
Nähe S-Bahnhof Charlottenburg /
U 2 Sophie-Charlotte-Platz

Spendenkonto:

IBAN DE05 3706 0193 6000 4010 20
BIC: GENODED1PAX

Telefon direkt (030) 32 00 01 61

Telefon zentral (030) 3260-2590

Telefax (030) 3260-2592

E-Mail [stefan.kessler@](mailto:stefan.kessler@jesuiten-fluechtlingsdienst.de)

jesuiten-fluechtlingsdienst.de

Internet [www.jesuiten-](http://www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de)

fluechtlingsdienst.de

Datum **13. September 2016**

Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Ihre email-Mitteilung vom 6.9.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage nach einer Stellungnahme zu dem o. g. Referentenentwurf. Eine Woche ist allerdings eine zu kurze Frist für eine eingehende Bearbeitung aller Einzelheiten. Wir werden daher im Folgenden nur einige Punkte kommentieren und behalten uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Elemente anzusprechen.

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst (Jesuit Refugee Service, JRS) wurde durch die Gesellschaft Jesu (den Jesuiten-Orden) 1980 angesichts der Not vietnamesischer *Boat People* gegründet und ist heute als internationale Hilfsorganisation in mehr als 50 Ländern tätig. In Deutschland setzt sich der Jesuiten-Flüchtlingsdienst für Abschiebungsgefangene ein, für Asylsuchende, für Flüchtlinge im Kirchenasyl, „Geduldete“ und für Menschen ohne Aufenthaltsstatus („Papierlose“). Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind Seelsorge, Rechtshilfe und politische Fürsprache.

Vor diesem Hintergrund werden wir zunächst die völker- und verfassungsrechtlichen Bewertungsgrundlagen in Erinnerung rufen (I.), hiervon ausgehend einige Vorschläge des Referentenentwurfs kritisch behandeln (II.), auf dringenden Regelungsbedarf aufmerksam machen, den der Referentenentwurf nicht berücksichtigt (III), und abschließend kurz auf die Frage eingehen, inwieweit ein Festhalten am Asylbewerberleistungsgesetz überhaupt sinnvoll ist (IV.).

I. **Der Bewertungsmaßstab: Die Sicherung des physischen und des sozio-kulturellen Existenzminimums ist ein Menschenrecht**

Ausgangspunkt für eine Bewertung der vorgesehenen Regelungen sind die Vorgaben, die sich sowohl aus dem Völkerrecht als auch aus dem Grundgesetz ergeben.

1. Vorgaben aus dem UN-Sozialpakt: Recht auf soziale Sicherheit und auf Schutz vor Diskriminierung

Nach Art. 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erkennen die Vertragsstaaten, zu denen auch Deutschland gehört, das Recht eines jeden Menschen auf soziale Sicherheit an.

Dies schließt einen Anspruch auf staatliche Leistungen ein, die im Bedarfsfall das Existenzminimum auf einem das Führen eines menschenwürdigen Lebens ermöglichenden Niveau sicherstellen.¹

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Art. 2 Abs. 2 UN-Sozialpakt. Hieraus folgt, dass Ungleichbehandlungen in Bezug auf alle im Pakt niedergelegten Rechte und Pflichten einschließlich des Rechts auf soziale Sicherheit nur in engen Grenzen erlaubt sind. Art. 2 Abs. 2 UN-Sozialpakt verbietet jegliche Diskriminierung tatsächlicher oder rechtlicher, direkter oder indirekter Art aufgrund der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache oder aber des sozialen oder jeden anderen Status. Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat in einer allgemeinen Bemerkung dargelegt, dass der Begriff des „anderen Status“ auch Ausländer wie Flüchtlinge, Asylsuchende, Staatenlose, Wanderarbeiter und Opfer von Menschenhandel ungeachtet ihres rechtlichen Status oder der Frage, ob sie über Aufenthaltsdokumente verfügen, umfasst.² Jede unterschiedliche Behandlung, die an einen dieser Gründe anknüpft, stellt eine Diskriminierung dar, die höchstens dann zulässig ist, wenn sie durch objektive Tatsachen begründet werden kann und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet.

Dementsprechend kann das Existenzminimum für bestimmte Personengruppen abweichend von den Bedarfen der Allgemeinheit definiert werden, wenn die konkrete Lebenssituation dieser Personengruppe sich deutlich von anderen unterscheidet. Die entsprechenden Regelungen müssen aber verhältnismäßig und angemessen sein.

2. Vorgaben aus dem Grundgesetz: Die tatsächliche Sicherung des physischen wie des soziokulturellen Existenzminimums muss gewährleistet sein

Die staatliche Gewährleistungspflicht und das damit korrespondierende Recht des Einzelnen sind verfassungsrechtlich insbesondere in Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG verankert. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht, das sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst. Das Grundrecht steht deutschen Staatsangehörigen wie ausländischen Personen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.³

Aus diesen Grundsätzen hat das Bundesverfassungsgericht die folgenden Anforderungen an eine gesetzliche Regelung abgeleitet:⁴

- Die durch Art. 1 GG geschützte Menschenwürde gebietet es, ein Existenzminimum zu gewährleisten, das sowohl die physische als auch die soziokulturelle Existenz ermöglicht.
- Dieses Grundrecht ist unverfügbar und steht jedem in Deutschland aufhaltigen Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit gleichermaßen zu.
- Das Existenzminimum kann nicht aus migrationspolitischen Gründen relativiert werden.
- Es ist auch bei einem nur kurzen und vorübergehenden Aufenthalt von Beginn an und jederzeit sicherzustellen.
- Das verfassungsunmittelbar geltende Menschenrecht auf Sicherung des Existenzminimums ist durch einen gesetzlichen Anspruch zu realisieren.
- Das Gesetz muss die Leistungen auf der Grundlage einer realitätsgerechten, am tatsächlichen Bedarf der Betroffenen orientierten und schlüssigen, nachvollziehbaren Berechnung festlegen.
- Eine eigenständige gesetzliche Regelung der Leistungen an Personen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus ist nur dann ausreichend verfassungsrechtlich legitimiert, wenn deren Bedarf an existenzi-

¹ UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 19: Das Recht auf Soziale Sicherheit (Art. 9 des UN-Sozialpakts), UN-Dok. E/C.12/GC/19, Rn. 37, 38.

² UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 20: Nicht-Diskriminierung in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (Art. 2 Abs. 2 des UN-Sozialpakts), UN-Dok. E/C.12/GC/20, Rn. 13, 30.

³ BVerfG, Urt. v. 18.7.2012 -1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, InfAuslR 2012, 371, Rn. 89, 90.

⁴ BVerfG (wie Fn. 3), Rn. 95, 97 ff. So schon zuvor BVerfGE 125, 175 <225>.

chernden Hilfen signifikant von dem anderer Personengruppen abweicht und diese Abweichung anhand des tatsächlichen Bedarfs in einem transparenten Verfahren nachgewiesen worden ist.

- Lassen sich nach diesen Maßstäben bei kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalten spezifische Minderbedarfe ermitteln, muss die gesetzliche Umschreibung der entsprechenden Personengruppe sicherstellen, dass hiervon tatsächlich nur diejenigen erfasst werden, die sich regelmäßig nur kurzfristig im Bundesgebiet aufhalten. Das setzt eine Prognose zu Beginn des Aufenthalts voraus. Unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus und ungeachtet der Legitimität der ursprünglichen Prognose ist die Beschränkung auf ein abweichendes Existenzminimum aber nicht mehr gerechtfertigt, wenn der tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthalts überschritten hat. Für diese Fälle ist ein zeitnaher, an den Gründen des unterschiedlichen Bedarfs orientierter Übergang von Leistungen bei Kurzaufenthalten zu den „Normalfällen“ im Gesetz vorzusehen.
- Dem Gesetzgeber bleibt die Festlegung der Leistungsform (Geld-, Sachleistungen oder andere Formen) grundsätzlich überlassen; die tatsächliche Sicherung des physischen wie des soziokulturellen Existenzminimums muss aber gewährleistet sein.

II. Zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs (RefE)

1. Art. 1 Nr. 3 RefE: Änderung des § 2 AsylbLG / Art. 1 Nr. 4 RefE: Neuer § 3a Abs. 1 Nr. 2 Bst. b, Abs. 2 Nr. 2 Bst. b AsylbLG

Art. 1 Nr. 3 RefE fügt § 2 Abs. 2 AsylbLG einen Satz 2 an, nach dem Leistungsempfänger, die in Gemeinschaftsunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, nach Ablauf von 15 Monaten zwar Analogleistungen nach SGB XII erhalten sollen, bei ihnen aber nur ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anzuerkennen ist. Parallel dazu regelt der neue § 3a Abs. 1 Nr. 2 Bst. b, Abs. 2 Nr. 2 Bst. b AsylbLG, dass in diesen Fällen vor Ablauf der 15 Monate erwachsene Leistungsberechtigte insgesamt nur 299 Euro pro Monat für die Deckung der notwendigen Bedarfe erhalten sollen.

Nach der Anlage zu § 28 SGB XII ist die Regelbedarfsstufe 2 jedoch nur anzuwenden auf „jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartner-schaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.“ Dies ist bei Personen, die in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften leben, nicht die Regel. Die „Synergieeffekte“, die die Begründung des RefE bei dieser Unterbringungsform unterstellt, sind tatsächlich kaum relevant. Alleinstehende Erwachsene, die gemeinsam mit anderen alleinstehenden Erwachsenen wohnen (müssen), bilden alleine dadurch noch keine Lebensgemeinschaft, die von einem gegenseitigen Füreinander-Einstehen geprägt ist! Die faktische „Zwangsverpartnerung“, die der RefE diesen Menschen zumuten will, hat mit einer realistischen Bedarfsermittlung überhaupt nichts zu tun. Dies ist mit den unter I. skizzierten verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben auf keinen Fall vereinbar.

Dieselben Argumente richten sich gegen die Leistungsabsenkung durch § 3a Abs. 1 Nr. 2 Bst. b, Abs. 2 Nr. 2 Bst. b AsylbLG [neu]. Sie würde dazu führen, dass diese Gruppe von Ausländern im Gegensatz zu alleinstehenden Deutschen lediglich 74 Prozent des im SGB XII festgelegten Regelsatzes erhalte, d. h. bei ihnen weniger als Dreiviertel des amtlich definierten Existenzminimums gedeckt würden.

2. Art. 1 Nr. 4 RefE – neue §§ 3, 3a AsylbLG

a) § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG [neu]

Hiernach soll nicht nur der notwendige Bedarf, sondern auch der notwendige persönliche Bedarf durch Sachleistungen gedeckt werden, „soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist.“ Diese Regelung würde kein einziges existierendes Problem lösen, sondern auf Grund ihrer Unbestimmtheit neue Probleme schaffen. Wann der mit der Erbringung von Sachleistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs verbundene Verwaltungsaufwand noch vertretbar sein soll, würde sofort zu einer Streitfrage, deren Klärung Kapazitäten bei Behörden und Gerichten bände, die anderswo dringender benötigt werden. Eigentlich ist keine Konstellation vorstellbar, in der der erforderliche Verwaltungsaufwand überhaupt noch vertretbar wäre, sofern man nicht die Bedeutung der mit der reinen Bedarfsdeckung durch Sachleistungen verbundenen faktischen Schikane gegen die Betroffenen absoluten Vorrang einräumt.

Es ist darüber hinaus mit dem Menschenbild des Grundgesetzes, das von einer eigenständig handelnden Persönlichkeit ausgeht, überhaupt nicht mehr vereinbar, dass nicht die Bedürfnisse der betroffenen Personen, sondern die Interessen der Verwaltung ausschlaggebend sein sollen.

b) § 3 Abs. 3 Satz 6 AsylbLG [neu]

Ähnliches gilt für die vorgesehene Regelung, nach der in Gemeinschaftsunterkünften der notwendige persönliche Bedarf „soweit wie möglich“ auch durch Sachleistungen gedeckt werden kann. Wann dies noch „möglich“ und nicht mehr wegen Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtlich unmöglich ist, würde wieder zu einer überflüssigen Streitfrage. Die Betroffenen jedenfalls würden dies zu Recht als Schikane empfinden.

c) Neue Bedarfsätze nach § 3a Abs. 1 und 2 AsylbLG [neu]

Gegenüber der aktuellen Fassung des § 3 AsylbLG würde die Neufassung dazu führen, dass die Leistungen für meisten Empfänger erneut abgesenkt und damit der Abstand zu dem in den Regelsätzen nach § 28 SGB XII amtlich definierten Existenzminimum vergrößert würde:

Personengruppe	Regelbedarf nach § 28 SGB XII	Grundleistung nach § 3 AsylbLG in der aktuellen Fassung	Grundleistung nach § 3a AsylbLG [neu]
alleinstehender Erwachsener, der außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung wohnt	404 €	351 €	332 €
alleinstehender Erwachsener, der in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt	404 €	351 €	299 €
zwei Erwachsene in gemeinsamem Haushalt – jeweils	364 €	316 €	299 €
alleinstehender Erwachsener ohne eigenen Haushalt	324 €	282 €	266 €
Jugendlicher, der in einer eigenen Wohnung lebt	306 €	351 €	332 €
anderer Jugendlicher im Alter von 15 bis 18 Jahren	306 €	274 €	265 €
Kind im Alter von 7 bis 14 Jahren	270 €	240 €	258 €
Kind im Alter bis zu 7 Jahren	237 €	212 €	206 €

Zu begrüßen ist, dass Jugendliche, die in einer eigenen Wohnung leben, einigermaßen bedarfsgerechte Leistungen erhalten sollen. Warum dies allerdings nur für diese Gruppe der allein lebenden Jugendlichen gelten soll, bleibt unerfindlich.

In den übrigen Fällen sind die Leistungsabsenkungen nicht nachvollziehbar. Der reale Bedarf der verschiedenen Gruppen von Menschen, die unter das AsylbLG fallen, ist anscheinend überhaupt nicht berücksichtigt worden. So wurde beispielsweise erkennbar nicht in Rechnung gestellt, dass viele dieser Menschen im Vergleich mit deutschen Sozialhilfeempfängern einen erheblich höheren Kommunikationsmittelbedarf haben: Der Kontakt mit Angehörigen und Freunden im Herkunftsland muss gehalten werden, zugleich sind in Deutschland neue Kontakte zu knüpfen und aufrechtzuerhalten, um in der neuen Heimat zurecht zu kommen. Insbesondere bei Aufnahmeeinrichtungen, die nicht im Stadtzentrum angesiedelt sind, ist ein erhöhter Fahrtkostenbedarf anzusetzen, auch damit Deutschkurse, andere Integrationsmaßnahmen und ähnliche Angebote wahrgenommen werden können. Die Begründung geht auf diese Probleme nicht ein.

3. Zwischenergebnis

Die im RefE vorgeschlagenen Regelungen werden den Vorgaben aus Völker- und Verfassungsrecht nicht gerecht. Es wird nicht ausreichend dargelegt und in einem transparenten Verfahren nachgewiesen, dass die Bedarfe der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG sich signifikant von denjenigen anderer Hilfeempfänger unterscheiden. Der vorgesehene Umfang der Leistungen nach dem AsylbLG entspricht nicht dem tatsächlichen Hilfebedarf. Das Gesetz legt somit die Leistungen nicht auf der Grundlage einer realitätsgerech-

ten, am tatsächlichen Bedarf der Betroffenen orientierten und schlüssigen, nachvollziehbaren Berechnung fest. Stattdessen sind es erkennbar migrationspolitische Erwägungen, die die Hauptrolle bei den Erwägungen gespielt haben.

III. Fehlende Regelungen: Differenzierung der Leistungsempfänger und Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse

1. Fehlende Differenzierung bei den Leistungsberechtigten in § 1 AsylbLG

Der in § 1 AsylbLG definierte Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz umfasst:

- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG (Abs. 1 Nr. 1) oder einem Ankunftsnachweis (neuer Abs. 1 Nr. 1a) sowie Folge- und Zweit Antragsteller (Abs. 1 Nr. 7);
- bei der Einreise über einen Flughafen festgehaltene Ausländer, denen die Einreise (noch) nicht gestattet worden ist (Abs. 1 Nr. 2);
- Ausländer, denen wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 (Gruppenerlasse) oder § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erteilt worden ist (Abs. 1 Nr. 3 Bst. a);
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG (vorübergehender Aufenthalt in Härtefällen) besitzen (Abs. 1 Nr. 3 Bst. b);
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Unmöglichkeit der Ausreise) besitzen und bei denen die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt (Abs. 1 Nr. 3 Bst. c);
- Inhaber einer Duldung nach § 60 a AufenthG (Abs. 1 Nr. 4);
- vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, auch wenn die Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (Abs. 1 Nr. 5);
- Ehegatten und Kinder der „in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen“, auch wenn sie nicht die dort genannten Voraussetzungen erfüllen (Abs. 1 Nr. 6).

In § 1 AsylbLG werden somit Personengruppen mit äußerst unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Situationen aufgeführt. Es entspricht der allgemeinen Erfahrung und der Erkenntnis aus der Beratungspraxis, dass diese Gruppen sehr verschiedene Lebensverhältnisse kennen. Bei fast allen dieser Gruppen wird man nicht von einem nur kurzzeitigen Aufenthalt im Bundesgebiet ausgehen können. Es fehlt an der vom BVerfG verlangten nachvollziehbaren Begründung dafür, dass alle in § 1 zusammengefassten Personengruppen im Wesentlichen dieselben Bedürfnisse haben und weshalb es zwischen diesen Leistungsberechtigten und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II/XII signifikante Unterschiede bei den Bedarfssituationen geben soll, die unterschiedliche Leistungsregelungen rechtfertigen.

2. Fehlende Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse

Asylsuchende sind besonders schutzbedürftig, denn sie gehören als solche zu einer besonders unterprivilegierten und verwundbaren Bevölkerungsgruppe.⁵ Dies ist schon allgemein bei der Ausgestaltung der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende zu beachten.

Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (AufnRL)⁶ verpflichtet die Mitgliedstaaten, darüber hinaus die spezielle Situation bestimmter Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen, deren Vulnerabilität über diejenige hinausgeht, der Asylsuchende schon allgemein ausgesetzt sind. Die Aufzählung dieser Personengruppen in Art. 21 AufnRL ist nicht abschließend („... von schutzbedürftigen Personen

⁵ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer), Urt. v. 16.10.2010, Nr. 15766/03, *Oršuš and Others v. Croatia*, Rn. 147; Urt. v. 21.1.2011, Nr. 30696/09, *MSS v Belgium and Greece*, Rn. 251.

⁶ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. EU L 180, S. 96.

wie ...“); um in den Genuss der besonderen Schutzvorschriften zu kommen, muss aber eine Person so vulnerabel sein, dass ihre Situation mit der der in Art. 21 AufnRL genannten Gruppen vergleichbar ist.⁷

Im Kontext des AsylbLG bedeutet dies vor allem, dass *Opfer von Folter und Gewalt* (einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt) besondere Ansprüche in Bezug auf medizinische und psychotherapeutischer Versorgung haben. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass diese Menschen einen tatsächlichen Zugang zu der Versorgung erhalten, die sie für die Behandlung des erlittenen (seelischen oder körperlichen) Schadens benötigen.⁸ Dies sollte, so lange am AsylbLG festgehalten wird, zumindest dort eindeutig festgelegt werden. § 6 Abs. 2 AsylbLG hilft hier nicht weiter, denn diese Regelung erfasst nur Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 Abs. 1 AufenthG, nicht aber etwa Asylsuchende.

Eine Einschränkung der Hilfeleistungen ist bei Menschen mit besonderen Bedarfen nur unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und soweit ein würdiger Lebensunterhalt noch sichergestellt ist, zulässig.⁹ Auch dies ist im AsylbLG eindeutig festzulegen. Bei § 1a AsylbLG fehlt es hieran.

IV. Ist ein Festhalten am AsylbLG sinnvoll?

Der RefE liefert keine nachvollziehbare Begründung für das Beibehalten des AsylbLG. Es fehlt weiterhin an überzeugenden Belegen dafür, dass der Bedarf der unter § 1 AsylbLG gefassten Personengruppen an existenzsichernden Leistungen signifikant von der Bedarfssituation anderer Hilfsbedürftiger abweicht. Der Die Unterscheidung knüpft an eine kurzfristige, nur vorübergehende Aufenthaltsdauer in Deutschland an. Die Mehrzahl der betroffenen Personen halten sich jedoch nicht nur vorübergehend in Deutschland auf, wie bereits das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat.¹⁰ Zudem gibt es keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür, dass sich die Aufenthaltsdauer auf existenzsichernde Bedarfe auswirkt und deshalb als Begründung für eine eigenständige Behandlung dienen kann.

Zu den Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz gehören weiter unterschiedliche Gruppen, deren Bedürfnissen der vorgesehene Leistungsumfang nicht realitätsgerecht entspricht. Damit befindet sich das Gesetz im Konflikt mit Völker-, Verfassungs- und Unionsrecht.

Auch die vorgesehene Beibehaltung des Sachleistungsvorrangs und der unzureichend geregelte Anspruch auf medizinische Versorgung (§ 4 i.V.m § 6 AsylbLG) stehen der Vereinbarkeit mit den Vorgaben vor allem aus der AufnRL entgegen.

Angesichts der vielfachen Bedenken, die seit seiner Verabschiedung gegen das Gesetz vorgebracht worden sind, ist es angezeigt, die Gleichstellung von Asylsuchenden und anderen in § 1 AsylbLG genannten Personengruppen mit anderen Empfängern von Hilfeleistungen zu verwirklichen und sie in den Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII aufzunehmen. Das AsylbLG sollte aufgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Keßler
Referent für Politik und Recht
Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland

⁷ Art. 22 Abs. 3 AufnRL.

⁸ Art. 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 AufnRL.

⁹ Art. 20 Abs. 5 Sätze 2 und 3 AufnRL.

¹⁰ BVerfG (wie Fn. 3), Rn. 118 ff.